

die benutzten Dienstsiegel aus der betreffenden Dienststelle entwendet wurden, um unter ihrer Verwendung der Fälschung den *Anschein der Echtheit* zu geben.

Das Gesetz nennt als weitere Begehungsweise das *Bewirken der Herstellung einer inhaltlich falschen öffentlichen Urkunde*. Dabei handelt es sich um einen besonderen Fall der mittelbaren Täterschaft. Der befugte Angestellte wird über den wahren Sachverhalt getäuscht und beurkundet etwas Unrichtiges, ohne es selbst zu wissen. Da hier der mittelbare Täter nicht die nach dem Grundtatbestand der Falschbeurkundung (§ 242 StGB, erste Handlungsalternative) an den unmittelbaren Täter gestellten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Täterqualifikation bzw. Subjektseigenschaft) erfüllt, kann er nicht nach den allgemeinen Regeln über die mittelbare Täterschaft (§ 22 Abs. 1 StGB) zur Verantwortung gezogen werden. Deshalb wurde - ähnlich wie in § 230 StGB - dieser Fall der mittelbaren Täterschaft (§ 242 StGB, zweite Handlungsalternative) selbständig unter Strafe gestellt. Der getäuschte Aussteller der Urkunde muß für diesen Vorgang sachlich zuständig gewesen sein. Wußte der Aussteller (verantwortliche Mitarbeiter), daß er eine öffentliche Urkunde inhaltlich falsch herstellt, so ist er wegen Falschbeurkundung in der ersten Alternative und der andere wegen *Anstiftung* hierzu strafbar.

Die dritte Handlungsalternative des § 242 StGB ist das *Gebrauchen einer öffentlichen Urkunde mit falschem Inhalt*. Sie kann von jedem Täter verwirklicht werden, jedoch muß der Hersteller der öffentlichen Urkunde im Rahmen seiner Zuständigkeit gehandelt haben.

Der *Vorsatz* ist auch bei diesem Urkundsdelikt durch die *Absicht der Täuschung im Rechtsverkehr* inhaltlich bestimmt. Der Vorsatz muß sich insbesondere auch auf den falschen Inhalt der hergestellten oder gebrauchten Urkunde beziehen. Der *Versuch* ist strafbar. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Versuchs kann insbesondere bei der zweiten Handlungsalternative eintreten.

Erkennt z. B. der um die Herstellung einer öffentlichen Urkunde ersuchte verantwortliche Mitarbeiter rechtzeitig vor oder bei der Ausstellung der Urkunde, daß er getäuscht wurde und die Urkunde inhaltlich falsch wäre, und unterläßt er demzufolge die Ausstellung, so ist der Täter wegen versuchter mittelbarer Falschbeurkundung - zweite Handlungsalternative - verantwortlich, weil die Einwir-

kung auf den zuständigen Mitarbeiter bereits den Beginn der Ausführung dieser Straftat darstellt.

8.4.13.

Nötigung zu einer Aussage und Rechtsbeugung

Besonders gefährliche und dem sozialistischen Staat wesensfremde Angriffe auf die Rechtspflege werden durch die §§ 243 und 244 StGB unter Strafe gestellt. Die Werktätigen erwarten von den Mitarbeitern der sozialistischen Rechtspflege zu Recht eine gewissenhafte und strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und vorbildliche Wahrung der Würde des Menschen (Art. 4 StGB). Nötigung zu einer Aussage und Rechtsbeugung sind mit der hohen Verantwortung eines Mitarbeiters und Funktionärs der sozialistischen Rechtspflege unvereinbar.

Die Aufnahme dieser beiden Strafbestimmungen in das StGB bringt den hohen Rang und die prinzipielle Bedeutung zum Ausdruck, die in der sozialistischen Gesellschaft der Wahrung der Gesetzlichkeit und der Würde des Menschen zukommen.

Wegen Nötigung zu einer Aussage (§ 243 StGB) macht sich strafbar, wer als *Richter, Staatsanwalt oder verantwortlicher Mitarbeiter* eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren *Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt*, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen.

Wegen Rechtsbeugung (§ 244 StGB) wird bestraft, wer *wissentlich*, also mit unbedingtem Vorsatz, bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens (nicht nur eines Strafverfahrens) oder eines Ermittlungsverfahrens als *Richter, Staatsanwalt oder verantwortlicher Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans* gesetzwidrig *zugunsten oder zuungunsten* eines Beteiligten *entscheidet*.

Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die am Ausgang des Verfahrens oder am Inhalt der Entscheidung unmittelbar persönlich interessiert sind: der Beschuldigte, der Angeklagte, in einem Wiederaufnahmeverfahren auch der Verurteilte, der durch die Straftat Geschädigte, der vorläufig Festgenommene, der Untersuchungsgefangene, die Prozeßpartei, nicht aber der Zeuge, der Sachverständige oder der Dolmetscher. Beteiligte in diesem Sinne sind ferner auch solche Personen, gegen die sich spezielle Zwangsmaßnahmen richten (z. B. die Festnahme bei Ermittlungshandlungen gemäß § 107 StPO).